

C • GF

NG

**DES
METALLARBEITER
VERBANDES
GROSS-BERLIN**



A 96 - 00498

SATZUNG

DES

METALLARBEITER

VERBANDES

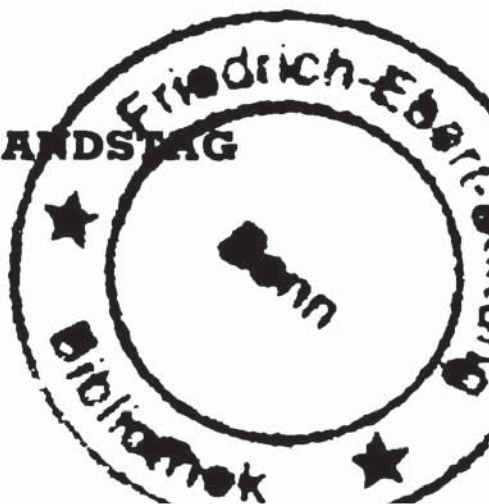
GROSS-BERLIN

•

A 96 - 00498

ANGENOMMEN AUF DEM 2. VERBANDSTAG

AM 6. MÄRZ 1949



Name, Sitz und Organisationsbereich

§ 1. ¹ Die Organisation führt den Namen „Metallarbeiterverband Groß-Berlin“, hat ihren Sitz in Berlin und ist Mitglied der UGO Groß-Berlin.

² Ihr Organisationsbereich erstreckt sich räumlich auf das Gebiet von Groß-Berlin und kann erforderlichenfalls erweitert werden.

Die Organisation umfaßt alle in der Groß-Berliner Metallindustrie und in den metallverarbeitenden Handwerksbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der Lehrlinge, insbesondere die der folgenden Industriegruppen:

I. Hüttenbetrieb

1. Gemischte und Hochofenbetriebe,
2. Stahl-, Walz- und Preßwerke,
3. Metallhütten und Metallwalzwerke,
4. Eisengießerei.

II. Fahrzeug-Industrie

5. Schiffbau,
6. Waggonbau (Eisenbahn- und Straßenbahnwagen), Lokomotivbau, Feldbahnen und Eisenbahnbedarf,
7. Automobil- und Fahrradbau (Wagen, Feuerlöschgerätwagen, sonstige Fahrzeuge, Karosseriebau, Kugel- und Kugellagerfabrikation).

III. Maschinenbau

8. Großmaschinen- und Dampfkesselbau (Turbinen, Dampfmaschinen, Motoren, ausschließlich Elektromotoren und Motoren für Fahrzeuge), Pumpen-

- fabriken, Bagger, Krane, Hebezeuge, Transportvorrichtungen, Wellröhren, Überhitzer, Dampfentwickler, Siederöhren, reine Schmiedereien,
9. Maschinen für Brennereien, Brauereien, chemische Industrie usw., landwirtschaftliche Maschinen (auch für Mühlenbau),
 10. Werkzeugmaschinen für alle Industrien wie Papier-, Buchdruck-, Textil-, Holz-, Eisen-, Stahl- und Metallverarbeitungsmaschinen, Werkzeugbau und Fellenhauerei, Kleinmaschinenbau.

IV. Metallverarbeitung

11. Metallgießereien, Erz- und Glockengießereien, Zink- und Zinngießereien, Schrift- und Bildgießereien, Gelbmetallindustrie, Aluminiumwaren, Lampen, Beleuchtungsgegenstände, Armaturen, Abzeichen, Medaillen, Alfenidewaren, Metallschleifereien, Metallpapier, Stanniol, Spielwaren, Knopffabriken, Ösen, Agraffen, Tafel- und Küchengeräte, Graveure und Ziseleure,
12. Edelmetall- und Bijouterie-Kunstgegenstände (auch Edel- und Halbedelsteine), Gold-, Silber- und Bijouteriewaren, Gold- und Metallschlägereien, Schmuckwaren aus unedlen Metallen,
13. Kurzwaren, Haushaltsartikel, Herde, Öfen und Metallmöbel, Beschläge, Kleiseisenzeug, Haushaltungsmaschinen, Vakuumgefäße, Waagenfabriken, Ketten-, Anker- und Schaufelfabriken, Drahtwaren, Drahtseilfabriken, Drahtzaunfabriken, Stahlfedern, Kupferschmieden,
14. Nieten, Schrauben, Muttern, Stifte, Flanschen, Fittings,
15. Emailierwerke, Verzinkereien, Blechemballagen (auch Fässer), Blechwaren,
16. Eisenkonstruktionen (Brückenbau, Brunnenbau, Schachtbau, Tiefbohrungen), Geldschränke, Kasset-

ten, Bauschlosserei, Kunstschmiedearbeiten und Schloßfabriken, Baubeschläge.

V. Elektroindustrie

17. a) Starkstrom - Apparate, -Artikel, -Maschinen, Kabelindustrie,
- b) Schwachstrom-Apparate und -Artikel, Radio- und Sendebauanlagen,
- c) Glühlampen und Glühstrumpfindustrie,
- d) Installation sämtlicher elektrischer Anlagen einschließlich Blitzableiteranlagen, Akkumulatoren, Batterien, Elemente,
- e) Elektrizitäts- und Kraftwerke.

VI. Feinmechanik

18. Rechenmaschinen-, Schreibmaschinen- und Nähmaschinenbau, Kontrollkassen, Verkaufsautomaten, Meß- und Musikinstrumentenbau, Spielautomaten, Sprechapparate, Harmonikaindustrie, Uhrenindustrie.
19. Feinmechanische Instrumente (mathematische physikalische, orthopädische, chirurgische, chemische, optische, photographische, medizinische).

VII. Klein- und Baugewerbe

20. Huf- und Wagenschmiede,
21. Herstellung von Heizungs-, sanitären Gas- und Wasserleitungsanlagen,
22. Klempnereien, Gasmesser- und Ornamentenfabriken.

Zweck der Organisation

§ 2. Zweck der Organisation ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder. Die Organisation ist parteipolitisch unabhängig, religiös und weltanschaulich neutral.

² Zu den vordringlichen Aufgaben der Organisation gehört das Eintreten für freiheitliche und demokratische Formen in allen Teilen der Wirtschaft und Gesellschaft.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) Zusammenschluß aller Beschäftigten der in § 1 gekennzeichneten Industriegruppen,
- b) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere durch den Abschluß von Kollektiv-Verträgen,
- c) gleichberechtigte Mitwirkung in der Wirtschaft,
- d) Rechtsschutz in Arbeitsstreitigkeiten,
- e) Herausbildung eines guten beruflichen Nachwuchses,
- f) gewerkschaftliche Aufklärung und Bildung der Mitglieder, der Vertrauensleute und der Betriebsräte,
- g) Gewährung von Unterstützungen nach besonderer Unterstützungsordnung.
- h) Zusammenarbeit mit den deutschen und internationalen Berufs- und Gewerkschaftsorganisationen.
- i) Pflege der Solidarität unter den Mitgliedern,
- j) Sicherung und Erweiterung des Mitbestimmungsrechts der Betriebsräte.

Mitgliedschaft

§ 3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie steht allen Metallarbeitern und allen in der Metallindustrie und den metallverarbeitenden Handwerksbetrieben Beschäftigten ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion und Weltanschauung offen.

Der Vorstand kann auch Nicht-Metallarbeiter sowie auch solchen Personen, die nicht mehr als Metallarbeiter tätig sind, den Beitritt gestatten.

Beitritt, Austritt und Ausschluß

§ 4. ¹ Der Beitritt erfolgt schriftlich mittels Aufnahmeschein.

² Beitrittserklärungen werden von allen Gewerkschaftsfunktionären entgegengenommen.

³ Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsbuches, das sorgfältig aufzubewahren ist. Bei Verlust ist für Neuausstellung eine Gebühr von 1,— DM zu zahlen. Das Mitgliedsbuch bleibt Verbands-eigentum.

⁴ Das Beitrittsgeld beträgt 1,— DM, Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr und Lehrlinge zahlen kein Eintrittsgeld.

⁵ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann verweigert oder rückgängig gemacht werden, wenn das im Interesse des Verbandes notwendig erscheint oder die Mitgliedschaft durch falsche Angaben erworben wurde. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind Personen, die

- a) aktiv in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewirkt
- b) sich an Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt haben.

⁶ Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Verbands-satzungen an.

⁷ Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluß.

⁸ Der Austritt muß schriftlich bei der Verbandsleitung erklärt werden. Mit der Austrittserklärung erlöschen alle Rechte an den Verband.

⁹ Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen

- a) wegen Beitragsrückstände von länger als 8 Wochen, wenn nicht rechtzeitig Stundung beantragt wurde,
- b) wegen Handlungen, welche den Interessen des Verbandes oder seinen Satzungen zuwiderlaufen.

¹⁰ Der Antrag auf Einleitung eines Ausschlußverfahrens muß beim Verbandsvorstand mit ausführlicher Begründung gestellt werden. Bevor von dem Verbandsvorstand ein Beschluß über den Antrag gefaßt wird, ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich vor einem Schiedsgericht zu rechtfertigen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Verbandsvorstand, und zwei Beisitzern, die von dem Angeschuldigten gestellt werden.

¹¹ Während der Dauer des Ausschlußverfahrens, d. h. bis zur Entscheidung des Vorstandes, ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

¹² Gegen die Entscheidung des -Verbandsvorstandes kann beim nächsten Verbandstag Einspruch erhoben werden, dessen Entscheidung endgültig ist.

¹³ Die Wiederaufnahme freiwillig ausgeschledener oder wegen Beitragsrückstand ausgeschlossener Mitglieder wird durch den Verbandsvorstand entschieden.

Ausgeschlossene Mitglieder sowohl aus dem eigenen Verband als auch aus einer anderen Gewerkschaft müssen einen besonderen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Gewährte Wiederaufnahme gilt als Neueintritt.

Finanzierung der Gewerkschaft

§ 5. ¹ Die Kosten für die Verwaltung sind aus den Beitragseinnahmen zu decken.

² Der wöchentliche Beitrag
für Jugendliche und Lehrlinge bis zum 16. Lebensjahr
sowie Kranke und Erwerbslose beträgt 0,10 DM
über dem 16. Lebensjahr 0,30 DM

für Mitglieder mit einem Stundenverdienst bis	0,75 DM	0,60 DM
für Mitglieder mit einem Stundenverdienst von	0,76 DM bis 1,— DM	0,80 DM
für Mitglieder mit einem Stundenverdienst von	1,01 DM bis 1,25 DM	1,— DM
für Mitglieder mit einem Stundenverdienst von	1,26 DM bis 1,50 DM	1,20 DM
für Mitglieder mit einem Stundenverdienst von	1,51 DM bis 1,75 DM	1,50 DM
für Mitglieder mit einem Stundenverdienst über	1,75 DM	2,— DM

Die Beiträge werden durch Marken, die in das Mitgliedsbuch zu kleben sind, quittiert. Im Mitgliedsbuch fehlende Marken werden nicht ersetzt und sind nachzahlen. Beitragsbefreiungen werden durch besondere Marken kenntlich gemacht. Sie dürfen später nicht mit Marken normaler Beitragszahlung überklebt werden.

³In außerordentlichen Fällen kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Verbandskommission die Erhebung von Extrabeiträgen beschließen. Solche Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Die Beitragspflicht ruht während einer Inhaftierung, des Besuchs einer Fachschule oder Lehranstalt. Dem Vorstand muß Beginn und Ende des Besuchs mitgeteilt werden. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Beitrag bis zu 13 Wochen gestundet oder vom Vorstand erlassen werden. Die Wartezeit für Unterstützungen verlängert sich dann für die gleiche Dauer.

Pflichten der Mitglieder

§ 6. ¹ Alle Mitglieder sind zur gewissenhaften Erfüllung und Einhaltung der Satzungen und der Verbandsbeschlüsse verpflichtet. Sie haben für den Verband zu werben und an der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken. Betriebs-, Berufs- und Wohnungswechsel sind der Organisation mitzutellen.



Rechte der Mitglieder

§ 7. Der Verband zahlt seinen Mitgliedern folgende Unterstützungen:

¹ Streikunterstützung bei vom Vorstand anerkannten Arbeitseinstellungen und Aussperrungen.

² Gemaßregeltenunterstützung nach 13wöchentlicher Mitgliedschaft, wenn die Maßregelung infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder durch eine im Einverständnis mit dem Vorstand ausgeübte Tätigkeit erfolgt.

³ Sterbegeld, wenn das Mitglied mindestens 52 Wochen dem Verband angehört und Vollbeiträge gezahlt hat. Bei Beantragung des Sterbegeldes durch die Hinterbliebenen ist die Sterbeurkunde mit dem Mitgliedsbuch vorzulegen.

⁴ Notlageunterstützung bei außerordentlichen Notfällen, wenn sie vom Vorstand genehmigt worden ist.

⁵ Kostenlosen Rechtsschutz bei Prozessen, die infolge von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis oder aus Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen oder infolge der Verbandstätigkeit des Mitglieds entstehen.

Für die aus organisatorischer oder agitatorischer Tätigkeit entstehenden Klagen besteht keine Wartezeit. In allen anderen Fällen ist für Rechtsschutz eine ununterbrochene Beitragsleistung von 13 Wochen erforderlich.

Die Einführung der Invaliden- und weiterer Unterstützungs zweige ist in Vorbereitung.

Rechtsansprüche gegen den Verband

§ 8. Alle auf Grund dieser Satzungen vorgeschlagenen Unterstützungen sind freiwillig gewährte Leistungen.

Von Mitgliedern, gewesenen Mitgliedern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesamtheiten des öffentlichen oder privaten Rechts

aus den Verbandssatzungen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane gefolgerte Rechtsansprüche an den Verband können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden, sondern unterliegen der Entscheidung der für Beschwerden eingesetzten Verbandsinstanz.

Persönliche Streitigkeiten

§ 9. Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, gleichgültig, ob es sich um Mitglieder handelt, die ein besoldetes oder Ehrenamt im Verband bekleiden oder nicht, sowie Beschwerden über Mitglieder dürfen keinesfalls in vom Verband einberufenen Versammlungen oder anderen Veranstaltungen zum Austrag gebracht werden. In allen persönlichen Streitfragen der Mitglieder untereinander ist nach den Bestimmungen des § 10 dieser Satzung zu verfahren.

Zuwiderhandlungen können, wenn sie trotz Verwarnung erfolgen, Ausschließung von den Versammlungen auf bestimmte Zeit oder Ausschließung aus dem Verband nach sich ziehen.

Schiedsgericht

§ 10. Das Schiedsgericht besteht aus einem vom Vorstand eingesetzten Vorsitzenden und je zwei von den streitenden Parteien zu benennenden unbeteiligten Verbandsmitgliedern. Wird gegen die Zusammensetzung kein Einspruch erhoben, fällt jeder Beschwerdegrund aus Anlaß der Zusammensetzung fort.

Anträge auf Einsetzung eines Schiedsgerichts sind unter Angabe der Gründe und des Beschwerdematerials an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat den streitenden Parteien durch Anberaumung eines Vergleichstermins vor dem Vorstand selbst oder einer von ihm eingesetzten Kommission, welcher ein Vorstandsmitglied angehören muß, Gelegenheit zur gegenseitigen Aussprache zu geben. Dabei ist ein Vergleichsversuch zu unternehmen. Gelingt die Einigung, wird dies durch eine

von beiden Parteien unterzeichnete Erklärung festgestellt und der Fall damit erledigt.

Wird eine Einigung nicht erzielt, ist ein Protokoll an den Vorstand einzureichen, der nunmehr ein Schiedsgericht mit der Angelegenheit betraut. Ein an dem Streit unbeteiligtes Verbandsmitglied wird zum Vorsitzenden ernannt. Gegen die Person des Vorsitzenden kann Einspruch wegen Befangenheit erhoben werden. Als Gründe für den Einspruch dürfen nur zwischen den Parteien und dem vorgeschlagenen Vorsitzenden bestehende persönliche oder Interessenstreitigkeiten oder die Parteinahme des Vorgeschlagenen in dem Streit selbst angeführt werden oder die Objektivität desselben an dem Streit nicht gewährleistet ist.

Der Vorstand oder die Vergleichskommission hat den Einspruch und die dafür angegebenen Gründe zu protokollieren, die Beweismittel festzustellen und, wenn sich die Berechtigung der Einwände ergibt, einen neuen Termin innerhalb 14 Tagen anzuberaumen und den Parteien bekanntzugeben.

Bestehen die Einwände zu Recht, so ist durch die Vergleichskommission ein anderes Verbandsmitglied, gegen das keine Einwände vorgebracht werden können, zum Vorsitzenden zu bestimmen.

Die Parteien sind verpflichtet, zu dem Prüfungstermin zu erscheinen und die Beweise für ihre Einwendungen vorzubringen. Tun sie es nicht oder versagt ihre Beweisführung, so ist ihr Einspruch zurückzuweisen, während im Falle gelungenen Beweises sofort ein anderer Vorsitzender zu ernennen ist. Über die Verhandlungen und ihr Ergebnis ist ein Protokoll aufzunehmen.

Erscheint die antragstellende Partei oder beide Parteien nicht im Vergleichstermin, und wird die Nennung von Beisitzern unterlassen, so ist die Einleitung des Schiedsverfahrens abzulehnen.

Erscheint aber nur die beschuldigte Partei nicht, ist das Verfahren einzuleiten. Die Beschlüsse sowie die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen sind in einem von

der Vergleichskommission unterzeichneten Protokoll festzulegen.

Die Ladung der Parteien erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts mindestens eine Woche vor stattfinden des Termins. In der Ladung müssen die Gründe zur Einsetzung des Schiedsgerichts angegeben und die Parteien zur Benennung ihrer Beisitzer und zur Abgabe ihres Beweismaterials aufgefordert werden.

Der Vorsitzende hat für einen Protokollführer zu sorgen. Die Ladung ihrer Zeugen hat jede Partei selbst vorzunehmen. Erscheint eine Partei nicht in der Sitzung des Schiedsverfahrens, so wird auch ohne sie verhandelt. Ist eine Verhandlung ohne sie unmöglich, ist der Termin zu vertagen und die säumige Partei erneut schriftlich zu laden. Erscheint sie wieder nicht, sind die Akten zu schließen und dem Vorstand zur Einleitung eines Ausschlußverfahrens zu übergeben.

Erscheinen beide Parteien nicht zum Termin, gilt die Angelegenheit als zurückgezogen und erledigt. Ebenso kann ein Verfahren geschlossen werden, wenn durch das Verhalten der Parteien eine sachliche Verhandlung nicht möglich ist. Erfolgt die Störung der sachgemäßen Verhandlung lediglich durch eine Partei, so kann dieselbe von der weiteren Verhandlung ausgeschlossen werden. Beharrliche Weigerung, vor dem Schiedsgericht zu erscheinen, kann nach Lage der Dinge zum Ausschluß aus dem Verband führen.

Das Schiedsgericht hat die Tatumstände des Streitfalles genau zu prüfen und, wenn eine gütliche Einigung nicht erreicht werden kann, eine Entscheidung zu treffen. Diese darf bestehen

1. im Freispruch des Beschuldigten,
2. in einer Rüge an eine oder wenn beide schuldig sind, an beide Parteien,
3. im Ausschluß des oder der Beschuldigten aus den Versammlungen auf eine bestimmte Zeit,
4. in einer Beantragung des Ausschlusses des oder der Beschuldigten aus dem Verband beim Vorstand,

5. in Aberkennung der Funktionärtätigkeit bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, jedoch nicht über ein Jahr.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts kann vom Vorstand unter Verweisung der Schiedssache an ein anderes Schiedsgericht Einspruch erhoben werden, wenn die Prüfung des Untersuchungsprotokolls eine unsachgemäße Durchführung des Verfahrens oder eine unrichtige Auslegung der Satzung ergeben hat. Die etwaige Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt in einer Mitgliederversammlung nur dann, wenn der Vorstand keine Einwände gegen die Entscheidung erhebt. Das Schiedsgericht sowie das vordem durchgeführte Vergleichsverfahren dient nur der Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander.

Ist durch die Handlungsweise der einen oder beider Parteien das Verbandsinteresse geschädigt, wird das Verfahren vorerst eingestellt und die Akten dem Vorstand zur Prüfung und weiteren Beschlußfassung überwiesen. Die Gründe der vorläufigen Einstellung des Verfahrens sind im Protokoll festzulegen.

Ergibt die Prüfung der Akten durch den Vorstand die Notwendigkeit der Einleitung eines Ausschlußverfahrens, so kann seitens des oder der Beschuldigten Einspruch erhoben werden. Der Einspruch wird von einer Untersuchungskommission, die aus einem Mitglied des Vorstandes und je zwei Beisitzern, die vom Beschuldigten und vom Kläger zu benennen sind, entschieden.

Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist eine ehrenamtliche.

Betriebsvertrauensleute

§ 11. ¹In den Betrieben sind Abteilungsvertrauensleute durch die Mitglieder jährlich zu wählen.

²Die Aufgaben der Abteilungsvertrauensleute sind:

- a) die Verbindung mit der Bezirksverbandsleitung aufrechtzuerhalten,
- b) für ordentliche Beitragseinziehung zu sorgen,

- c) die Gedanken, Ziele und Auffassungen des Verbandes unter den unorganisierten Betriebsangehörigen zu propagieren,
- d) mit den Betriebsvertrauensleuten anderer Verbände der UGO und dem Betriebsrat kollegial zusammenzuarbeiten.

³ Die Vertrauensleute sind den Mitgliedern und der Bezirksverbandsleitung verantwortlich.

Bezirksverbandsleitung

§ 12. ¹ Die Bezirksverbandsleitung besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassierer und mindestens zwei Beisitzern.

In der Regel soll die Bezirksverbandsleitung in Bezirken

mit einer Mitgliederzahl bis 500 aus 5 Mitgliedern, mit einer Mitgliederzahl von 500 bis 1000 aus 7 Mitgl., mit einer Mitgliederzahl von mehr als 1000 aus 11 Mitgl. bestehen.

² Die Wahl der Bezirksverbandsleitung und der Revisoren erfolgt alle 2 Jahre auf einer Bezirksdelegiertenkonferenz nach den Bestimmungen der Wahlordnung, die als Bestandteil dieser Satzung gilt.

³ Die Bezirksverbandsleitung leitet die Verwaltungsstelle im Rahmen der Verbandssatzungen.

⁴ Die Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz erfolgt in Mitgliederversammlungen in geheimer Wahl. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach einem Schlüssel, der vor jeder Neuwahl festgesetzt wird. Die Bezirksleitung beruft die Delegierten vierteljährlich zu Konferenzen, in denen sie Bericht über ihre Tätigkeit gibt und die Aussprache über den Bericht erfolgt.

⁵ Die besonderen Aufgaben der Bezirksverbandsleitung sind:

- a) Werbung neuer Mitglieder,

- b) Einberufung und Durchführung von Betriebs-, Vertrauensleute-, Betriebsräte- und Mitgliederversammlungen,
- c) Durchführung und Überwachung von Betriebsrätewahlen, Erfassung, Bildung und Beratung der Betriebsräte,
- d) Ertellung von Rat und Auskunft an die Mitglieder,
- e) Überwachung der tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Durchführung der Lohn- und Tarfbewegungen nach den Anweisungen des Verbandsvorstandes,
- f) Schlichtung von Differenzen mit den Arbeitgebern,
- g) Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern,
- h) Förderung der allgemeinen örtlichen Gewerkschaftsbewegung in Gemeinschaft mit den anderen bezirklichen Vorständen.

⁶ Beschließendes Organ der Bezirksverbandsleitung ist die Bezirksmitglieder- bzw. die Bezirks-Delegiertenversammlung.

⁷ Mitglieder- bzw. Funktionärversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder bzw. Funktionäre einen solchen Antrag stellen.

⁸ Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

⁹ Werden im Bezirk besoldete Bezirksleiter bzw. Sekretäre gewählt, so muß ihre Bestätigung beim Vorstand beantragt werden.

Fachgruppen

§ 13. ¹Zur Beratung des Verbandsvorstandes in beruflichen und tariflichen Fragen sowie zur Vertretung der Interessen der einzelnen Sparten oder Branchen werden Fachgruppen gebildet.

² Die Mitglieder der Fachgruppen wählen alle zwei Jahre eine Fachgruppenleitung. Diese besteht aus dem Fachgruppenleiter, einem Stellvertreter und einer den Verhältnissen entsprechenden Anzahl von Beisitzern.

³ Die Fachgruppenleitung ist den Mitgliedern und dem Vorstand verantwortlich.

⁴ Eine Branchenbildung erfolgt nur auf Beschluß des Vorstandes oder des Verbandstages. Die Branchenleitung wird in einer Mitgliederversammlung der betreffenden Branche durch Akklamation oder, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, durch Stimmzettel gewählt. Die Zahl der Branchenleitungsmitglieder wird je nach der Zahl und Größe der von der Branche zu bearbeitenden Betriebe vom Vorstand festgesetzt. Die Leitung besteht aus dem Branchenleiter, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer und Beisitzern. Die Branchen sind zur Durchführung der Agitation und Organisation im Beruf, zur Besprechung beruflicher Fragen und zur Erledigung der technischen Angelegenheiten (Mitarbeit bei Tarifverträgen, Berufsausbildung und Berufsstatistiken usw.) bestellt.

In Berufen, für welche eine Branchenbildung nicht beschlossen ist, kann vom Vorstand eine Fachkommission zur Beratung der Berufsfragen als beratendes Organ für den Vorstand gebildet werden, deren Mitglieder von den Bezirksleitungen vorgeschlagen werden.

Verbandsvorstand

§ 14. ¹ Der Verbandsvorstand als beschließendes Organ besteht aus 25 Mitgliedern.

Ausführendes Organ des Metallarbeiterverbandes ist der geschäftsführende Vorstand, der aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer und zwei Sekretären besteht, die besoldet sind. Außerdem gehören dem geschäftsführenden Vorstand sechs weitere Mitglieder an, die vom Gesamtvorstand gewählt werden.

Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder und mindestens drei der sechs weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen in den Betrieben der Metallindustrie und des metallverarbeitenden Handwerks tätig sein.

² Sämtliche Vorstandsmitglieder werden vom Verbandstag in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung. Der 1. Vorsitzende sowie sein Stellvertreter sind vom Verbandstag in Sonderwahlgängen zu wählen. Wählbar ist jedes Mitglied, welches dem Verband zwei Jahre angehört, wozu die Dauer der Mitgliedschaft in der IG Metall Groß-Berlin bis zum 1. Juli 1948 angerechnet wird.

Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

³ Zum Abschluß von rechtsgültigen Geschäften des Verbandes gehören die Unterschriften des 1. Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Kassierers.

⁴ Der Vorstandsvorstand vertritt den Verband nach innen und außen. Er ist verpflichtet, die Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen und für die Durchführung der Satzungen und Verbandsbeschlüsse Sorge zu tragen. Seine besonderen Aufgaben sind:

- a) Führung von Tarif- und Lohnbewegungen,
- b) Wahrnehmung der besonderen Interessen der Frauen und Jugendlichen, dabei ist die volle Gleichberechtigung der Frau zu verwirklichen, eine sinnvolle Eingliederung der weiblichen Arbeitskräfte zu fördern und die besonders gesellschaftliche Leistung als Hausfrau und Mutter in jeder Weise zu berücksichtigen.
- c) Leitung der Agitation und Überwachung der Mitgliederbewegung,

- d) die Betriebsräte als wichtige Funktionäre der Organisation bei der Lösung ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben gemäß den aufgestellten Richtlinien der Interzonenkonferenz der Gewerkschaften vom 7. bis 9. August 1947 zu unterstützen, ihnen durch entsprechende Schulung das notwendige Wissen zu vermitteln und ihre Tätigkeit verantwortlich zu lenken,
- e) die Einberufung des Verbandstages,
- f) Vertretung des Verbandes in der UGO.

Verbandstag

§ 15. ¹ Der Verbandstag ist die höchste Instanz des Verbandes.

² Jedes Jahr ist ein Verbandstag abzuhalten. Er ist mindestens vier Wochen vor dem Tage, an dem er stattfinden soll, den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge, die dem Verbandstag vorgelegt werden sollen, müssen von einer Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz beschlossen worden sein.

Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend sind.

³ Die Delegierten zum Verbandstag werden durch die Mitglieder in Bezirksversammlungen aufgestellt und gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel mit einfacher Mehrheit. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 8 Wochen dem Verband angehören und für diese Zeit ordentliche Beiträge gezahlt haben. Wählbar sind nur Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von mindestens 1 Jahr. Bei übergetretenen Mitgliedern wird die bisherige Mitgliedschaft in anderen Gewerkschaften angerechnet.

4 Ein außerordentlicher Verbandstag hat stattzufinden, wenn mehr als 25 Prozent der Delegierten einen solchen fordern.

5 Der Verbandstag hat die Aufgabe, den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, die Entlastung zu erteilen, die Satzungs- und sonstigen Bestimmungen für die Gewerkschaftsarbeit zu beschließen und die Wahl zum Vorstand und zu den Kommissionen durchzuführen.

Verbandskommission

§ 16. **1** Zur Prüfung der Kasse ist eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission durch den Verbandstag in geheimer Wahl zu wählen. Die Kassenprüfung hat monatlich einmal stattzufinden und ist das Ergebnis dem Vorstand mitzuteilen.

2 Zur Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes wird vom Verbandstag eine Kommission, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Beisitzern gewählt.

Die Kommission prüft die Revisionsberichte und hat Beschwerden über den Vorstand zu regeln sowie alle anderen Befugnisse, die ihr durch die Satzung übertragen sind, gewissenhaft wahrzunehmen.

3 Über ihre Tätigkeit hat die Kommission dem ordentlichen Verbandstag Bericht zu erstatten.

4 Die Mitglieder beider Kommissionen dürfen dem Verbandsvorstand nicht angehören.

Verbandsorgan

§ 17. Zur Wahrnehmung der Verbandsinteressen, zur Aufklärung und Belehrung der Mitglieder und zur Veröffentlichung aller Bekanntmachungen des Vorstandes und der Bezirksleitungen sowie der Branchenleitungen, gibt der Verband ein Mitteilungsblatt heraus.

Arbeitseinstellungen

§ 18. Arbeitseinstellungen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Sperren über Werkstätten können nur vom Vorstand verhängt werden und sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Angriffsbewegungen

§ 19. Angriffsbewegungen müssen mindestens einen Monat vor Beginn dem Vorstand gemeldet werden. Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Vorstand die allgemeinen Verhältnisse zu berücksichtigen, ferner ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn das Organisationsverhältnis ein ungünstiges ist. Er muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens drei Viertel der für die Bewegung in Frage kommenden Verbandsmitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt hat. Die Entscheidungen des Vorstandes sind bindend. Wird gegen den Beschluß des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jede Unterstützung. Tritt in dem Zustand des Ausstandes eine Änderung ein, sei es durch Zugeständnisse des Unternehmers oder durch Zunahme der Arbeitswilligenzahl, so ist erneut eine geheime Abstimmung über Fortsetzung des Ausstandes vorzunehmen, wobei wieder drei Viertel der Mitglieder zustimmen müssen.

Der Vorstand hat ein Verzeichnis der bei der Arbeitsniederlegung in Frage kommenden Notarbeiten, deren Ausführungen in jedem Fall verlangt werden müssen, aufzustellen. Mitglieder, die dies verweigern, haben keinerlei Anspruch auf Gewerkschaftsunterstützung. Die Verweigerung gilt als grobe Schädigung der gewerkschaftlichen Interessen.

Urabstimmung

§ 20. Bei besonders wichtigen Anlässen kann der Vorstand oder der Verbandstag eine Urabstimmung beschließen. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.

§ 21. Eine Auflösung des Verbandes kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller gewählten Delegierten vom Verbandstag beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens ist gleichzeitig zu beschließen.

Inkrafttreten der Satzung

§ 22. Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch den Verbandstag in Kraft.